

Niederschrift über die 18. Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022** im Haus der Begegnung, Bischof-Kaller-Straße 3, Raum "Romberg"

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:16 Uhr

Verteiler:
Ausschussmitglieder
Stadtverordnetenvorsteher und
-stellvertreter
Magistratsmitglieder
Fraktionsvorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung – öffentlich –

| | |
|--|---|
| <u>1. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Bericht des Leiters Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung, Herrn Hormann..... | 4 |
| <u>2. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung vom 03.11.2022 | 4 |
| <u>3. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen..... | 5 |
| <u>4. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Anfragen | 5 |
| 4.1 Sirenen | 5 |
| 4.2 Standort Infomobil Glasfaser..... | 5 |
| <u>5. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke Vorlage: 9036/2022 | 5 |
| <u>6. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung - Vorlage: 243/2022 | 6 |
| <u>7. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Änderung der Straßenbeitragssatzung zum 01.01.2023 Vorlage: 297/2022 | 8 |
| <u>8. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Neue Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Königstein im Taunus (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2023 Vorlage: 298/2022-A..... | 8 |

9. Tagesordnungspunkt

Verkauf des Grundstückes Flur 4, Flurstück 32/4 in Königstein-Schneidhain
zur Errichtung eines Einfamilienhauses

Vorlage: 305/202210

10. Tagesordnungspunkt

Antrag der ALK-Fraktion

- Weihnachtsbeleuchtung bis Heilige-Drei-Könige -

Vorlage: 38/202210

Anwesend

Mitglieder des Ausschusses:

Bokr, Dr. Jürgen
Boller, Thomas
Colloseus, Andreas
Georgi, Daniel
Hammerschmitt, Runa
Hees, Alexander
Kilb, Stefan – ab 20:08 Uhr
Otto, Michael-Klaus – ab 20:32 Uhr
Peveling, Patricia
Seewald, Dr. Ilja-Kristin
Zyweck, Julius Peter

Stadtverordnete:

Jacobowsky, Cordula
Römer-Seel, Dr. Bärbel von

Magistratsmitglieder:

Stadtrat Adler, Dr. Gerhard
Stadtrat Paulsen, Hartmut

Von der Verwaltung:

Becker, Andreas
Hormann, Jörg – zu TOP 1
Usinger, Beate (Schriftführerin)

Nicht anwesend

Magistratsmitglieder:

Bürgermeister Helm, Leonhard (entschuldigt)

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Boller, eröffnet die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die Tagesordnung ist somit genehmigt.

Da der Bürgermeister nicht anwesend ist, übernimmt Herr Stadtrat Paulsen die Rolle des Magistratssprechers.

Tagesordnung – öffentlich –

1. Tagesordnungspunkt

Bericht des Leiters Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung, Herrn Hormann

Der Leiter des Fachdienstes Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung, Herr Hormann, bedankt sich für die Einladung in den Haupt- und Finanzausschuss und informiert anhand einer PowerPoint-Präsentation über seinen Aufgabenbereich und die im laufenden Jahr stattgefundenen Veranstaltungen. Des Weiteren gibt er einen Ausblick auf die im Jahr 2023 geplanten Events.

Anschließend beantwortet Herr Hormann Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Präsentation wird zeitnah an die Ausschussmitglieder per E-Mail versandt und darüber hinaus der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Antwort auf die noch zu klärende Frage von Herrn Hees nach der Zuständigkeit für das Aufstellen von regionalen Hinweisschildern auf Autobahnen soll nachträglich in der Niederschrift festgehalten werden.

Nachträgliche Anmerkung:

Die erste Absage für die Schilder kam von der Autobahn GmbH des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main und einer E-Mail-Adresse mit „Hessen“ im Namen. Daraufhin haben die Städte Kronberg und Königstein sowie der Opel-Zoo einen gemeinsamen Brief an Minister Al Wazir formuliert. Seine Antwort war, dass es nicht in seiner Zuständigkeit liegt. Eine weitere Absprache zwischen Kronberg und Königstein steht noch aus (Stand: November 2022).

2. Tagesordnungspunkt

Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung vom 03.11.2022

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben.

Die Niederschrift ist somit genehmigt.

3. Tagesordnungspunkt **Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen**

Es liegen keine Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen vor.

4. Tagesordnungspunkt **Anfragen**

4.1 Sirenen

Anlässlich des am 08.12.2022 bundesweit durchgeführten Warntages für Sirenen erkundigt sich Herr Hees nach dem Sachstand über die Anbringung von Sirenen im Königsteiner Stadtgebiet.

Stadtrat Paulsen teilt mit, dass eine Firma mit der Erstellung einer entsprechenden Analyse beauftragt wurde und mit einem baldigen Ergebnis gerechnet wird. Anschließend wird dann eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

4.2 Standort Infomobil Glasfaser

Herr Otto fragt wie folgt an:

Warum steht das Infomobil auf dem Taxi-Parkplatz und nicht auf dem Kapuzinerplatz?

Stadtrat Paulsen sagt eine Überprüfung zu und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass an mehreren Stellen in Königstein nicht genehmigte Werbeplakate für den Glasfaserausbau aufgestellt wurden, die wieder entfernt werden müssen.

5. Tagesordnungspunkt **Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke Vorlage: 9036/2022**

Der Vorsitzende, Herr Boller, ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in die Thematik ein.

Der kaufmännische Betriebsleiter, Herr Becker, beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Kilb erkundigt sich nach dem Grund für die Differenz bei den sonstigen Rückstellungen in der Bilanz.

Von Herrn Becker wird eine Beantwortung bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zugesagt.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Die Betriebskommission empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 7 (3) Ziffer 5 des Eigenbetriebsgesetzes, wie folgt zu beschließen:

- 1) Gemäß § 5 Ziffer 11 des Eigenbetriebsgesetzes wird der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Spall&Kölsch, Kronberg, geprüfte Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 31.12.2021 beträgt 37.476.659,15 EUR.

Der Jahresgewinn nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2021 beträgt 445.295,02 EUR.

| | |
|--|----------------|
| - Betriebszweig Wasserversorgung Gewinn | 51.919,96 EUR |
| - Betriebszweig Abwasserbeseitigung Gewinn | 393.375,06 EUR |

- 2) a) Der Jahresgewinn 2021 der Wasserversorgung in Höhe von 51.919,96 EUR soll den Rücklagen zugeführt werden.
- b) Der Jahresgewinn 2021 der Abwasserbeseitigung in Höhe von 393.375,06 EUR soll den Rücklagen zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

6. Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung - Vorlage: 243/2022

Der Vorsitzende, Herr Boller, ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in die Thematik ein.

Frau Peveling stellt für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag, in der Neufassung der Satzung bei § 5 die Absätze 3 und 4 ersatzlos zu streichen.

Herr Colloseus beantragt für die ALK-Fraktion, die angedachten Erhöhungen bei den Steuersätzen zu halbieren sowie einen zusätzlichen § 15 „Außerkräfttreten“ mit in die Satzung aufzunehmen.

Im Laufe der sich anschließenden Diskussion wird sich darauf verständigt, die Beträge so anzupassen, dass sie durch 12 teilbar sind, um eine monatliche Abrechnung zu erleichtern.

Herr Becker weist darauf hin, dass eine Erhöhung um 2,00 EUR pro Monat bereits im Haushalt für das Jahr 2023 enthalten ist.

Herr Zyweck macht darauf aufmerksam, dass im Woogtal vermehrt Hundehalter anzutreffen sind, die ihre Hunde nicht an der Leine führen. Er richtet die eindringliche Bitte an die Ordnungspolizei, diesbezüglich regelmäßige Kontrollen im Woogtal durchzuführen.

Nach ausführlicher Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, zunächst über folgenden Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abstimmen:

Es wird beantragt, wie folgt zu beschließen:

In der Neufassung der Satzung werden § 5 Absatz 3 und Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja, 10 Nein, 0 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt die getrennte Abstimmung über die beiden Punkte des Änderungsantrages der ALK-Fraktion:

1) *Der § 5 „Steuersatz“ Absatz (1) ist wie folgt abzufassen:*

Die Steuer beträgt bis zum Ablauf des Jahres 2024 jährlich

| | |
|--|-------------------|
| <i>für den ersten Hund</i> | 84,00 EUR |
| <i>für den zweiten Hund</i> | 168,00 EUR |
| <i>für den dritten und jeden weiteren Hund</i> | 240,00 EUR |

§ 5 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

*Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **420,00 EUR** (5facher Satz für den ersten Hund gemäß § 5 Abs. 1).*

Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2025 jährlich

| | |
|--|-------------------|
| <i>für den ersten Hund</i> | 96,00 EUR |
| <i>für den zweiten Hund</i> | 192,00 EUR |
| <i>für den dritten und jeden weiteren Hund</i> | 288,00 EUR |

§ 5 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

*Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **480,00 EUR** (5facher Satz für den ersten Hund gemäß § 5 Abs. 1).*

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung(en)

2) *Ein zusätzlicher § 15 „Außerkräfttreten“ ist wie folgt aufzunehmen:*

Diese Satzung tritt am 31.12.2030 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltung(en)

Abschließend lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats unter Berücksichtigung des soeben angenommenen Änderungsantrages der ALK-Fraktion abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der der Original-Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung - wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung(en)

7. Tagesordnungspunkt

Änderung der Straßenbeitragssatzung zum 01.01.2023

Vorlage: 297/2022

Der Vorsitzende, Herr Boller, ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in die Thematik ein.

Stadtrat Paulsen erläutert die Beschlussvorlage.

Nach kurzer Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der der Original-Niederschrift beigefügte Entwurf einer Änderung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Königstein im Taunus wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 4 Nein, 0 Enthaltung(en)

8. Tagesordnungspunkt

Neue Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Königstein im Taunus (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2023

Vorlage: 298/2022-A

Der Vorsitzende, Herr Boller, ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in die Thematik ein.

Die Beschlussvorlage wird von Stadtrat Paulsen erläutert.

Zu § 5 Absatz 1 stellt Herr Hees für die CDU-Fraktion den Änderungsantrag, das gebührenfreie Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf 2 Stunden (anstelle von 4 Stunden) zu begrenzen.

Frau Peveling beantragt für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Festlegung einer Höchstparkdauer auf 4 Stunden.

Im Laufe der sich anschließenden Diskussion äußert Herr Otto Bedenken gegen die aktuell in der Weihnachtszeit geltende Befreiung der Parkgebühren, die seiner Ansicht nach gegen die Satzung verstoße.

Er bittet um Prüfung, ob der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde das Recht hat, diese Entscheidung alleine zu treffen und erwartet hierzu bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Stellungnahme.

Frau Hammerschmitt verweist auf die immer noch fehlende Kennzeichnung an den Parkscheinautomaten, dass die 1. Stunde kostenfrei ist und bittet um umgehende Erledigung.

Des Weiteren soll auf den privaten Betreiber des Parkhauses in der Stadtgalerie hingewirkt werden, dass auch dort die Änderung kenntlich gemacht wird.

Nach ausführlicher Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, zunächst über folgenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9 a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9 a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird für eine Dauer von höchstens 2 Stunden keine Gebühr nach § 4 dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Parkgebührenordnung.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Es folgt die Abstimmung über nachstehenden Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 4 wird in der dritten Zeile wie folgt geändert:

Höchstparkdauer: 4 Stunden

Abstimmungsergebnis: 3 Ja, 6 Nein, 2 Enthaltung(en)

Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Abschließend lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über den Beschlussvorschlag des Magistrats unter Berücksichtigung des zuvor angenommenen Änderungsantrages der CDU-Fraktion abstimmen:

Beschluss

Die neue Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Königstein im Taunus (Parkgebührenordnung) wird entsprechend der gegenüber der ursprünglichen Vorlage veränderten Anlage beschlossen. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Königstein im Taunus (Parkgebührensatzung) vom 29.08.1991 in der Fassung vom 25.02.2010.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja, 3 Nein, 0 Enthaltung(en)

9. Tagesordnungspunkt

Verkauf des Grundstückes Flur 4, Flurstück 32/4 in Königstein-Schneidhain zur Errichtung eines Einfamilienhauses

Vorlage: 305/2022

Der Vorsitzende, Herr Boller, ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in die Thematik ein.

Herr Becker weist darauf hin, dass die vom Magistrat beschlossene Beschlussvorlage vom Ortsbeirat Schneidhain abgelehnt wurde.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über die Beschlussvorlage abstimmen:

Beschluss

Die Stadt Königstein verkauft das o. g, 389,0 m² große Baugrundstück zum Kaufpreis von 180.000,00 EUR an die DW Deutsche Wohninvest GmbH, Dr.-Adler-Straße 6, 64546 Mörfelden-Walldorf.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja, 5 Nein, 6 Enthaltung(en)

Damit ist die Beschlussvorlage abgelehnt.

10. Tagesordnungspunkt

Antrag der ALK-Fraktion

- Weihnachtsbeleuchtung bis Heilige-Drei-Könige -

Vorlage: 38/2022

Herr Colloseus erläutert den Antrag der ALK-Fraktion.

Frau Hammerschmitt äußert ihr Bedauern, dass die Burg während des Weihnachtsmarktes nicht beleuchtet wurde und bittet in diesem Zusammenhang um Mitteilung der Kosten für die Burgbeleuchtung und welche Technik angewandt wird.

Sie fragt weiter an, ob eine Umstellung der Burgbeleuchtung auf LED ermöglicht werden kann.

Die Stellungnahme zu diesen Anfragen soll in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Antrag der ALK-Fraktion abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die städtische Weihnachtsbeleuchtung in Königstein soll bis zum Sonntag nach Heilige-Drei-Könige (Epiphaniastag) andauern.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltung(en)

Der Vorsitzende, Herr Boller, schließt die Sitzung um 22:16 Uhr und wünscht allen Anwesenden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Thomas Boller
Vorsitzender

Beate Usinger
Schriftführerin

Anlage
- zu TOP 1

18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

08.12.2022, 20:00 Uhr

Haus der Begegnung,

Bischof-Kaller-Straße 3, 61462 Königstein

Bericht des Leiters Stadtmarketing / Wirtschaftsförderung / Tourismus

Jörg Hormann

Stadt Königstein im Taunus

2022

Ausgangslage THH 1521

Ziele

allgemein:

- Steigerung des Bekanntheitsgrades als einer der bekanntesten Heilklimatischen Kurorte Deutschlands
- Verbesserung allg. und tourist. Strukturen zur Stärkung der heimischen Wirtschaft
- Unterstützung aller städtischen Akteure bei der öffentlichen Kommunikation
- Zentraler Informations- und Servicepoint für alle Bürger/innen und Besucher/innen

aktuell:

- Abmildern der Auswirkungen der Pandemie auf die heimische Wirtschaft
- Vermarktung Königsteins als Naherholungsstandort
- Schaffung von Angeboten für die Bevölkerung zur Milderung der Pandemiefolgen
- Schaffung Bereich Veranstaltungsmanagement

Ausgangslage THH 1521

| | |
|---|--------------------|
| Summe ordentliche Aufwendungen | 689.450.- € |
| davon Personal / Gebäude / Verwaltung / Beiträge | ca. 457.000,- € |
| Zur Verfügung / Gestaltung | 230.000,- € |
| (nicht berücksichtigt: - Zuweisung Heilkurorte | + 29.647,- €) |

Relevante Kostenstellen

Nicht umgesetzt (40.000,- €)

- Volksfest / Bürgerempfang
- Wareneinkauf
- Öffentlichkeitsarbeit (Öffentliche Bilddatenbank, Gastgeberverzeichnis)

Umgesetzt / in Umsetzung

| | |
|---|-------------|
| • Raucherentwöhnung | 4.000,- € |
| • Führungen/Wanderungen | 5.000,- € |
| • Sonderprojekte (Förderung) | 7.000,- € |
| • Sonderveranstaltung KUR | 10.000,- € |
| • Königsteiner Forum | 20.000,- € |
| • Tanz, KVB, Musiksommer | 35.000,- € |
| • Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit/ Repräsentation/Kommunikation | 107.000,- € |

Sonderprojekte (Förderprogramm)

Nicht umgesetzt

- Heiraten in Kronberg und Königstein
- Revitalisierung Einkaufsgutschein

Umgesetzt / in Umsetzung

- | | |
|--------------------------|----------------|
| • Heil-Klima-Showroom | ca. 2.000,- € |
| • Sommerdach | ca. 5.000,- € |
| • RUDI-Weihnachtsexpress | ca. 20.000,- € |

→ Diese Projekte werden von Land zu 80 % gefördert

Sonderprojekte (Förderprogramm)



Auswahl Tätigkeiten ohne hinterlegte Kosten

Tourismus

- Kur- und Stadtinformation
- Fundbüro / Abfallsäcke
- Erarbeitung „Digitale Kurtaxe“
- Warenverkauf (eigene/fremd)
- Kurort / Heilbäderverbände
- Veranstaltungskalender online

Presse/Öffentlichkeitsarbeit

- Pressemeldungen/-termine und FB
- **Unterstützung Stadtverwaltung**

Wirtschaftsförderung

- Beratungstätigkeiten
- Wissensvermittlung Energiekrise
- Ansiedlungsgespräche

Stadtmarketing

- Corona-Beratung
- Ansprechpartner Testzentren
- Konzeption Homepage
- Internetaktualisierungen
- Organisation TV-Live-Schaltungen
- Pflege Datenbanken Dritter
(Hessentourismus, TTS, HHV)

Umsetzung Veranstaltungsservice

- One-Stop-Agency
 - 2 Personen (+ Leitung)
 - alleinige Aufgabe
 - Entlastung Verwaltung durch Projektgruppen
- Durchführung eigener Veranstaltungen
- Unterstützung Stadtverwaltung bei allen öffentlich wirksamen Veranstaltungen
- Begleitung / Betreuung Vereine
- Begleitung / Betreuung Veranstaltungen Dritter

Beispiele Veranstaltungen

- Eigene:
 - Eventsommer
 - Halloween
 - Martinszug
 - Weihnachtsmarkt
- stadintern:
 - November-Gedenktage
 - Eugen-Kogon-Preis
 - Ehrungen
- Vereine:
 - Burgfest
 - Ritterturnier
 - Rock auf der Burg
- Dritte:
 - Weindorf
 - Weinfest Singgemeinschaft
 - Angebote Kulturgesellschaft

Themenfelder / Projekte

Führungen /Wanderungen

- Burg- und Stadtführungen
- Sonderführungen
- Heilklimawanderungen
 - klein
 - groß
- Wandertipps

zwei wöchentlich
monatlich

wöchentlich
monatlich
monatlich



Raucherentwöhnung

- 2 Veranstaltungen
- neuer Flyer in Arbeit



Themenfelder / Projekte

Veranstaltungen Dritter

- Burgfest
- Ritterturnier
- Weindorf
- Weinfest Singgemeinschaft
- 50 Jahre Städtepartnerschaft Le Cannet
- Benefizlauf Lions
- Stadtradeln
- Radklassiker



Königsteiner Forum

- 8 Veranstaltung durchgeführt

Themenfelder / Projekte

Sonderveranstaltung KUR / Tanz / KVB / Musiksommer

- Infomaterial / Flyer Kliniken und Gäste
- Dienstleistungen Gastgeber
- Durchführung EventSommer
 - Ausgaben: ca. 36.500,- €
 - Haushalt: 1.500,- € (Aufw. für Öffentlichkeit)
35.000,- € (Tanz/KVB/Musiksommer)



Themenfelder / Projekte

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit/ Repräsentation und Kommunikation

- Verkehrsdrehung KAA
- Frühling in der Stadt
- Durchführung 2 Branchentreffen
- Eröffnung Hardtbergturm
- Betreuung Kirchner-Kubus
- Vermarktung Wochenmarkt
- Vorbereitung Informations-Steile
- Vorbereitung Homepage Stadt und Partnerseiten
- KöWo-Reihe: Gewerbe-Königstein



Themenfelder / Projekte



Themenfelder / Projekte

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit/ Repräsentation und Kommunikation

- Stadteingänge
- Angebot zur Europawoche
- Unterstützung Vereine
- Planung Feuerwehr-Kampagne
- Ausweitung GeoCaching-Punkte
- Halloween
- Martinszug
- Anzeigen
- Weihnachtsaktionen: Baumschmücken, Adventsmeile, Weihnachtsmarkt



Themenfelder / Projekte



2023

Ausblick 2023 Presse / Öffentlichkeitsarbeit

analog:

- Pressemeldungen / -termine
- Vorbereitung / Nachbereitung / Begleitung Stadt
- Optimierung Darstellung Wochenzeitung
- Projektbegleitung und Kampagnen

digital:

- Öffentliche Bilddatenbank
- Facebook
- Neuer Newsletter
- Neue Homepage
- Neue Partnerseiten (HDB, Kurbad, StaMa)



Ausblick 2023 Wirtschaftsförderung

- Revitalisierung Gutscheine
- Unterstützung Verkaufsveranstaltungen
- Walk-Acts zur Belebung Sondertermine
- Gewinnspiel / Wettbewerb
- Erhöhung Aufenthaltsqualität
- Werbetraversen / Werbemöglichkeiten
- Leerstandsmanagement - Citymanager
- Nahversorgung Stadtteile
- Nahversorgung Kernstadt
- Kooperationsprojekt Gesundheitssektor KUR
- Adventsmeile
- Branchentreffen



Ausblick 2023 Tourismus

- Umbau Kur- und Stadtinformation
- Neue Werbeanlage KuSI
- Ausbau Wander-/Radangebote
- Umsetzung Gastgeberverzeichnis
- Anzeigen / Bewerbung
„Urlaub vor der Haustür“ / Naherholung
- Angebotserstellung „Die KUR“
- Umsetzung elektronisch Kurtaxe
- Ausbau Heilklima- / Themen-Führungen
- Branchentreffen



Ausblick 2023 Stadtmarketing

- Aufhängung Sommer-Dach Fußgängerzone
- Fortführung Heil-Klima-Showroom
- Unterstützung Brauchtum / Events
- Werbeartikel und KuSI-Lädchen
- Unterstützung:
 - Burgsanierung
 - Neue Stadtmitte
 - Sanierung Kurbad
- Interkommunale Projekte
 - Opel-Zoo
 - RUDI-Weihnachtsexpress
 - Heiraten in Königstein/Kronberg
 - Markenrevitalisierung „Die KUR“



Ausblick Investitionen 2023

- Winterbeleuchtung
- Informations-Displays
- Werbetraversen
- Fahrradinfrastruktur
- Veranstaltungsequipment und Werkzeug
- Veranstaltungsinfrastruktur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Haben Sie noch Rückfragen ?

Stadt Königstein im Taunus
Stadtmarketing | Öffentlichkeitsarbeit
Wirtschaftsförderung | Tourismus

Telefon: 06174 / 202 304
Fax: 06174 / 202 278
E-Mail: joerg.hormann@koenigstein.de
Internet: <https://www.koenigstein.de>
> Kur & Tourismus
> Handel & Gewerbe

Neufassung der Hundesteuersatzung

Satzung der Stadt Königstein über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am
die folgende Satzung beschlossen:

Hundesteuersatzung

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|---------------|
| für den ersten Hund | 96,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 192,00 EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 288,00. EURO. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 480,00 EURO. *(5facher Satz für den ersten Hund gemäß § 5 Abs. 1)*
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
 3. Hunde die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Hochtaunuskreis erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – nur gewährt, wenn
 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Königstein im Taunus - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt Königstein im Taunus kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Königstein im Taunus – Steueramt - innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (5) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus liegt.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Königstein im Taunus zurückzugeben.

§ 11

Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 12

Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Königstein im Taunus bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der letzten Fassung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den

.....

Helm, Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am folgende Änderung beschlossen:

Die Straßenbeitragssatzung der Stadt Königstein im Taunus in der Fassung vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung erhält folgende Ergänzung:

§ 3 Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Für Maßnahmen die ab dem 01.01.2021 endgültig fertiggestellt werden gelten folgende prozentuale Anteile nach dem Jahr der Fertigstellung:

| Jahr der Fertigstellung | überwiegend Anliegerverkehr | überwiegend innerörtlicher Durchgangsverkehr | überwiegend überörtlicher Durchgangsverkehr |
|-------------------------|-----------------------------|--|---|
| 2021 | 32,5 | 55 | 77,5 |
| 2022 | 40 | 60 | 80 |
| 2023 | 40 | 60 | 80 |
| 2024 | 47,5 | 65 | 82,5 |
| 2025 | 55 | 70 | 85 |
| 2026 | 62,5 | 75 | 87,5 |
| 2027 | 70 | 80 | 90 |
| 2028 | 77,5 | 85 | 92,5 |
| 2029 | 85 | 90 | 95 |
| 2030 | 92,5 | 95 | 97,5 |
| 2031 | 100 | 100 | 100 |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Leonhard Helm

Bürgermeister

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 10.1.2022 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet der Stadt Königstein im Taunus beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Parkgebührenordnung ausgewiesenen Gebühren im Stadtgebiet Königstein im Taunus gelten für das Parken auf Parkplätzen, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder unter Verwendung anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 2

Bewirtschaftung des Parkraumes

Um die Nutzung des Parkraumes für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird für die Benutzung die Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung festgesetzt.

§ 3

Entrichtung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 4 dieser Gebührenordnung sind bei Nutzung des gebührenpflichtigen Parkraumes zu Beginn des Parkvorganges für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 besteht die Möglichkeit, den Parkvorgang über einen verfügbaren Anbieter für mobiles Parken / Handyparken abzuwickeln und die Parkgebühr auf diese Weise zu entrichten. Dies gilt nur, soweit dies durch

Kennzeichnung an den Parkscheinautomaten oder durch Beschilderung auf dem jeweiligen Parkplatz zugelassen ist.

- (3) Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken / Handyparken nach § 3 Abs. 2 eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr entsprechend § 3 Abs. 1 zu entrichten.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Gebührenzeiträume und die Höhe der Parkgebühren werden wie nachfolgend festgelegt:

Gebührenzeitraum: Mo. bis Fr. 8:00 bis 18:30 Uhr und Sa. 8:00 bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer: keine

Gebühren: 1. Stunde frei, die zweite und dritte angefangene Stunde 1,50 Euro, jede weitere angefangene Stunde 2,50 Euro.

§ 5

Ausnahmetatbestände, abweichende Gebühren

- (1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird für eine Dauer von höchstens 4 Stunden keine Gebühr nach § 4 dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet zwei Jahre nach Inkraft-Treten dieser Parkgebührenordnung.
- (2) Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus wird ermächtigt, aus besonderem Anlass für bis zu 30 Kalendertage pro Jahr abweichende Regelungen bezüglich der Gebühr zu treffen. Auf getroffene, abweichende Regelungen ist in angemessener Art und Weise durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten oder Beschilderung hinzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Königstein im Taunus (Parkgebührensatzung) vom 29.08.1991, in der Fassung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Königstein im Taunus,

Leonhard Helm
Bürgermeister